

1.3.3 Übertragung gefahrgutrechtlicher Pflichten

1.3.3.1 Rechtsgrundlage

Die Übertragung der Pflichten nach den Rechtsvorschriften muss in der betrieblichen Organisation festgelegt werden. Hier ist der Unternehmer/Betriebsinhaber gefordert; er muss gefahrgutrelevante Aufgaben gemäß § 9 OWiG den betroffenen Beschäftigten zuweisen, und gem. § 130 OWiG durch Organisations- und Überwachungsmaßnahmen Aufsichtspflichtverletzungen verhindern bzw. solchen entgegenwirken.

In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG wird der Begriff „ausdrücklich beauftragt“ verwendet; das heißt, dass die Gefahrgut-Pflichten entweder beschrieben oder in geeigneter Weise konkret bekannt gemacht werden. Außerdem muss der „Beauftragte“ seine Aufgaben kennen (Verantwortungsübergabe durch Einzelübertragung von Pflichten) und hierzu Fachkenntnisse haben.



Als sonstige verantwortliche Personen in gefahrgutrechtlicher Hinsicht werden außerdem Beteiligte bezeichnet, die bei Beförderung gefährlicher Güter bestimmte gefahrgutrelevante Handlungen wahrnehmen und bei fehlerhaften Handlungen/Unterlassungen ggf. auch von Sanktionen betroffen sein können.

Neben den Pflichtenübertragungen müssen Unternehmer das Personal, das an Pflichten beteiligt ist, regelmäßig unterweisen.

1.3.3.2 Die „Beauftragte Person“

1.3.3.2.1 Delegation

Für die Gefahrgutbeförderung werden im § 9 Abs. 5 GGBefG „Überwachung“ die Verantwortlichkeiten grundsätzlich beim Unternehmer festgelegt. Der Unternehmer kann seinen vielfältigen Pflichten nachhaltig nur mit Hilfe der von ihm „beauftragten Personen“ nachkommen. Eng hiermit verknüpft ist § 9 OWiG [Handeln für einen anderen]; dieser Paragraph ist die Grundlage für den Unternehmer, Aufgaben auf andere Personen zu übertragen. Diese Personen müssen anforderungsgerecht unterwiesen sein.



1.3.3.2.2 Aufgabenkatalog

Die Aufgaben des Gb ergeben sich aus § 8 GbV und 1.8.3.3 ADR/RID/ADN. Die Pflichten des Unternehmers stehen im § 9 der GbV.

1.3.3.2.3 Besondere Beauftragte anderer Rechtsgebiete

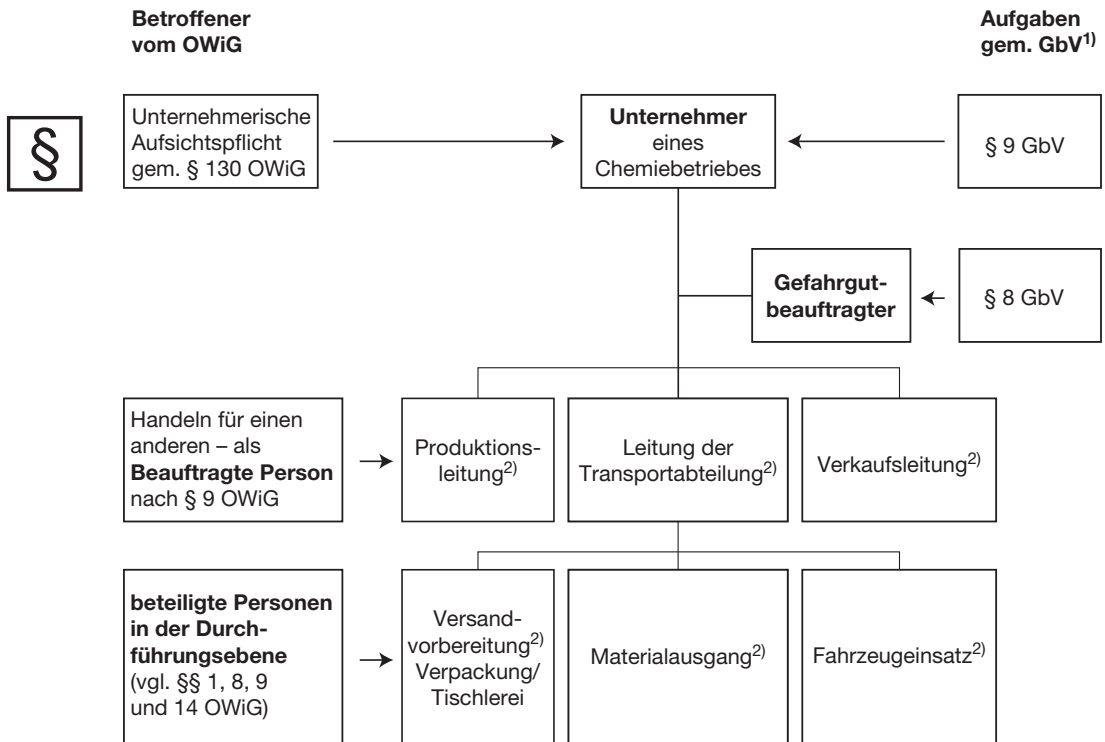
Falls der Gb nicht ohnehin noch andere Beauftragtenfunktionen ausübt, ist es ratsam, die Arbeit eng mit solchen Beauftragten abzustimmen. Einige Beispiele:

Rechtsquelle	Fundstelle im Detail	
Arbeitssicherheitsfachkraft	ASiG	§ 5
Immissionschutz- bzw. Störfallbeauftragter	BImSchG	§§ 53–58 §§ 58a–58d
Betriebsbeauftragter für Abfall	AbfallbeauftragtV	AbfallbeauftragtV i. V. m. KrWG
	KrWG	§§ 59–60 KrWG
Gewässerschutzbeauftragter	WHG	§§ 64–65
Strahlenschutzbeauftragter	StrlSchV	§§ 43–46
	RöV	§§ 13–15



1.3.3.2.4 Delegation und Aufsicht – Zusammenhänge

Pflichten ergeben sich für Unternehmensangehörige nach ihrer Funktion im Ablauf; das nachfolgende Organigramm soll die Vernetzung der unterschiedlichen Rechtsbereiche auszugsweise und beispielhaft darstellen.



1) Begehen der Unternehmer bzw. der Gefahrgutbeauftragte bei der Ausführung ihrer Aufgaben nach der GbV Ordnungswidrigkeiten (z.B. durch rechtswidriges Handeln bzw. Unterlassen), kann das nach dem GGBefG § 10 (1) i.V.m. (2) mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belegt werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe kann gem. § 11 GGBefG bestraft werden, wer eine in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

2) Hier greifen insbesondere die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten zum jeweiligen Gefahrgutrecht (auf diese wird in Kapitel 2.2 dieses Buches in den verkehrsträgerspezifischen Pflichten tabellen hingewiesen).

1.3.4 Eine gute Betriebsorganisation verhindert Aufsichtspflichtverletzungen

Bei Pflichtverletzungen von Aufsichtspflichtigen ergibt sich die Deliktfähigkeit nach § 130 OWiG – besonders, wenn die notwendigen Maßnahmen durch den Unternehmer oder seinen Vertreter nicht richtig getroffen wurden. Die Aufsichtspflicht bleibt beim Delegierenden.

Kern der Aufsichtspflicht des Unternehmers ist die Regelung der innerbetrieblichen Verantwortung für Handlungen im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung.

Um sich nicht dem Risiko eines Ermittlungsverfahrens auszusetzen, müssen durch den Unternehmer folgende Organisationspflichten wahrgenommen werden:

1. Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise!).
2. In Stellenbeschreibungen, Arbeits- und Verfahrensanweisungen sind die Pflichten für alle betroffenen Unternehmensangehörigen festzulegen.
3. Die Aufsichtspflicht ist in gehöriger Weise (zeitlich wie umfänglich) sicherzustellen. Schwerpunktmäßig geht es darum, festzustellen, ob durch rechtswidrige oder andere sicherheitsgefährdende Handlungen oder Unterlassungen Gefahren ausgehen könnten. Hierbei hat der Unternehmer die Pflicht zur Abstellung erkannter Mängel. Er soll dabei auf die Beratungskompetenz des Gefahrgutbeauftragten zurückgreifen.
4. Der Unternehmer gewährleistet die erforderliche Fortbildung.
5. Die Weisungsrechte sollten:
 - zu anderen Bereichen/Ebenen abgegrenzt sein
 - Berichtspflichten und Weisungspflichten schriftlich festgelegt sein
 - die betroffenen Personen klar benennen.
6. Wenn ein Gb und mehrere beauftragte Mitarbeiter an verschiedenen Standorten bestehen, so bleibt der Gb für die Überwachung dieser Standorte verantwortlich. Er muss die beauftragten Personen kennen.

1.4 Besonderheiten für Straße und Schiene

1.4.1 Funktionsträger nach der GGVSEB (ohne Binnenschifffahrt)

Funktionsträger	Pflichten
Absender	§ 18
Absender im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (2)
Absender von Terrorgütern im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (4), (4a)
Auftraggeber des Absenders von Terrorgütern im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (4), (4a)
Auftraggeber des Absenders	§ 17
Beförderer	§ 19
Beförderer (betreffend Fahrweg)	§ 35a (4) Satz 1 und 2
Beförderer (betreffend Verlagerung)	§ 35 (2)
Beförderer im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (1), (2)
Beförderer nur im Straßenverkehr	§ 29 (2), (4)
Beförderer ungereinigter, nicht entgaster leerer Tanks oder von erwärmten Stoffen	§ 26 (1), (4)
Beförderer von Terrorgütern im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (4), (4a)



Funktionsträger	Pflichten
Befüller	§ 23
Befüller im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (1)
Befüller von erwärmten Stoffen	§ 26 (4)
Befüller von Terrorgütern im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (4), (4a)
Beteiligte im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (3), (5), (6)
Beteiligte im Straßenverkehr (Unterweisung)	§ 27 (5), (6)
Betreiber eines Containers/Wagens im Eisenbahnverkehr	§ 26 (4)
Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks und Batteriewagens im Eisenbahnverkehr	§ 30
Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder Mischladefahrzeugs im Straßen- oder Eisenbahnverkehr	§ 24
ECM für die Instandhaltung von Tanks/Ausrüstung im Eisenbahnverkehr	§ 30a
Eisenbahninfrastrukturunternehmer	§ 27 (1), § 31
Empfänger	§ 20
Empfänger im Straßenverkehr	§ 29 (2)
Empfänger im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (1), (2)
Empfänger von Terrorgütern im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (3), (4), (4a)
Entlader	§ 23a
Entlader im Straßenverkehr	§ 29 (2), (3)
Entlader von Terrorgütern im Straßen- und Eisenbahnverkehr	§ 27 (3), (4), (4a)
Fahrzeugführer	§ 28, § 29
Fahrzeugführer (betreffend Fahrweg)	§ 35a (4) Satz 3
Fahrzeugführer (betreffend Verlagerung)	§ 35 (4)
Hersteller von Gegenständen der UN 3164	§ 26 (3)
Hersteller von Verpackungen und von IBC	§ 25
Justiz bei der Beförderung gefährlicher Güter als Asservate	§ 36a
Mehrere Beteiligte im Straßenverkehr	§ 27, § 29
Polizei bei der Beförderung gefährlicher Güter als Asservate	§ 36a
Reisende im Eisenbahnverkehr	§ 32
Rekonditionierer von Verpackungen und von IBC im Straßen- oder Eisenbahnverkehr	§ 25
Sonstige Pflichten (Tanks, UN 3164, erwärmte Stoffe)	§ 26 (1) bis (4)